

Staatssekretariat für Migration SEM
Herr
Bernhard Furer
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

bernhard.fuerer@sem.admin.ch
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 28. Februar 2017 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von Zuwanderungskontingenten“

Sehr geehrter Herr Furer

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2017 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zu den beiden Varianten des direkten Gegenentwurfs zur Volksinitiative „Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von Zuwanderungskontingenten“ Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit dem Ziel eine breite Diskussion zu ermöglichen, unterbreitet der Bundesrat im Rahmen seines direkten Gegenvorschlages zur RASA-Initiative zwei Varianten. Bei beiden Varianten bleibt der Auftrag zur Steuerung der Zuwanderung in der Verfassung bestehen. Zudem würden gemäss Bundesrat beide Varianten das Fortbestehen der bilateralen Verträge sichern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt beide Varianten des direkten Gegenvorschlags in der vom Bundesrat dargelegten Form und auch die RASA-Initiative ab. Mit der Revision des Ausländergesetzes hat das Parlament in der Wintersession 2016 die Umsetzung von 121a BV festgelegt. Mit dem sanften Inländervorrang und der Stellenmeldepflicht ist die Masseneinwanderungsinitiative umgesetzt. Es drängen sich keine weiteren Korrekturen in der Verfassung auf.

Im Einzelnen nimmt der sgv wie folgt Stellung:

Die Volksinitiative "Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von Zuwanderungskontingenten" (RASA-Initiative) wurde im Oktober 2015 eingereicht und verlangt die ersatzlose Streichung der Artikel 121a und 197 Ziffer 11 der Bundesverfassung (BV) (Masseneinwanderungsinitiative). Hauptziel der Initiantinnen und Initianten ist es, die bilateralen Verträge mit der Europäischen Union (EU) zu erhalten.

Falls die Umsetzung von Artikel 121a BV diese gefährden, sollen Volk und Stände über den Fortbestand des Freizügigkeitsabkommens und damit der bilateralen Verträge entscheiden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die RASA-Initiative ab. Aus staats- und demokratie-politischen Gründen ist es nicht opportun, nach etwas mehr als drei Jahren den Volksentscheid zur Masseneinwanderungsinitiative in Frage zu stellen und wieder rückgängig zu machen. Zwar hat der sgv die Masseneinwanderungsinitiative abgelehnt und im Hinblick auf die damalige Abstimmung vom 9. Februar 2014 bekämpft, akzeptiert aber den vom Souverän gefällten Mehrheitsentscheid.

Variante 1 des direkten Gegenentwurfs zur RASA-Initiative

In der ersten Variante des Gegenentwurfs soll Artikel 121a Absatz 4 BV durch eine Bestimmung ersetzt werden, wonach bei der Steuerung der Zuwanderung völkerrechtliche Verträge berücksichtigt werden sollen, die von grosser Tragweite für die Stellung der Schweiz in Europa sind. Dazu gehören etwa die Freizügigkeitsabkommen mit der EU und der EFTA, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die UNO-Konventionen wie die Genfer Flüchtlingskonvention (FK). Diese Variante berücksichtigt den Entscheid der Bundesversammlung, Artikel 121a BV konform mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) umzusetzen und sie trägt der Tatsache Rechnung, dass die Stimmbevölkerung den bilateralen Weg mehrmals an der Urne bestätigt hat. Die Übergangsbestimmung zu Artikel 121a BV (Art. 197 Ziff. 11 BV) soll zudem aufgehoben werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Variante ab. Mit der Umsetzung der Variante 1 würde der Vorrang des Völkerrechtes vor dem Landesrecht explizite auf Verfassungsstufe festgelegt. Der Begriff der völkerrechtlichen Verträge von „grosser Tragweite“ ist auslegungsbedürftig. Der Bundesrat versteht darunter gemäss Erläuterungen zum Vernehmlassungsverfahren namentlich die Freizügigkeitsabkommen mit der EU und der EFTA, den Rahmenvertrag Schweiz–Liechtenstein, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die UNO-Konventionen und die Genfer Flüchtlingskonvention (FK). Mit einer solchen Formulierung besteht zudem die Gefahr, ungewollt ein Einfallstor für ein institutionelles Rahmenabkommen mit der EU zu schaffen. Der sgv lehnt ein solches ab. Zudem würde die Umsetzung dieser Variante eine Einschränkung des Initiativrechts bedeuten und von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern als Missachtung der demokratischen Spielregeln empfunden.

Variante 2 des direkten Gegenentwurfs der RASA-Initiative

Die zweite Variante sieht vor, lediglich die Übergangsbestimmung zu Artikel 121a BV (Art. 197 Ziff. 11 BV) aufzuheben. Artikel 121a BV soll hingegen nicht geändert werden. Mit der Aufhebung lediglich der Übergangsbestimmungen soll die Aufforderung an den Gesetzgeber bestehen bleiben, weitere Schritte zur Umsetzung von Artikel 121a BV vorzunehmen, wenn sich die Ausgangslage bezüglich des Freizügigkeitsabkommens in der Zukunft ändern sollte.

Diese Variante lehnt der sgv ab, weil sie das Problem nicht wirklich zu lösen vermag. Der Auftrag weitere Umsetzungsschritte zu Artikel 121a BV vorzunehmen, bleibt bestehen. Die EU wird allerdings vorderhand nicht bereit sein, über die Personenfreizügigkeit zu diskutieren. Das haben entsprechende Versuche des Bundesrates im Jahr 2015 und 2016 klar gezeigt. Der Konflikt zwischen Umsetzungsbeschluss des Parlaments, des Verfassungsauftrags und des Freizügigkeitsabkommens bleibt bestehen.

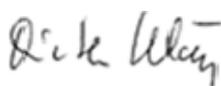
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter